

jorität verbreiten werde. Es ist gar nicht meine Absicht, die dort aufgestellten Gründe, welche gegen die Rechtmäßigkeit der Bestimmung des §. 12 angeführt worden sind, tief eingehend zu widerlegen. Denn ich bin der Ansicht, über diese Frage sind wir dadurch hinweg, daß wir das Gesetz bereits haben. Man hätte damals bei Gelegenheit der ersten Berathung des Gesetzes allerdings das geltend machen sollen und hat es zum Theil auch gethan. Es sind damals die Zweckmäßigkeitsrücksichten als überwiegend erkannt und das Gesetz ist beschlossen worden. Ich bin selbst sehr zweifelhaft, ob, wenn ich im Jahre 1848 Mitglied der Kammer gewesen wäre, ich für §. 12 gestimmt haben würde, aber ich kann nicht zugeben, daß sich seit dem Jahre 1848 die Verhältnisse dergestalt geändert haben, daß nun auf einmal die Rücksichten, welche die Kammern des Jahres 1848 für überwiegend hielten, nun §. 12 in das Gesetz aufzunehmen, jetzt zu solchen geworden wären, die im Hintergrunde ständen. Es kann sich also meiner festen Ueberzeugung nach jetzt gar nicht mehr darum handeln, dies angebliche Unrecht zu beseitigen, sondern höchstens darum, solche Umstände ins Auge zu fassen, welche man vielleicht im Jahre 1848 nicht so vollständig übersehen konnte, als gegenwärtig, weil man diejenige Belästigung, welche, wie ich gar nicht läugnen will, aus §. 12 für die Inhaber der Zeitschriften hervorgeht, damals nicht ganz voraussehen konnte. Ich habe aus dem Inhalte der Petition nicht entnehmen können, daß die Petenten etwas Weiteres wünschen, als eben die Beseitigung dessen, was sie zu sehr beschwert, und sie haben in dieser Beziehung zweierlei hervorgehoben, einmal wünschen sie eine bestimmtere Bezeichnung dessen, was der Bezirk sein soll, von dem in §. 12 die Rede ist, und das andere Mal eine genauere Begrenzung der Gattung von Bekanntmachungen, auf welche sich die Bestimmung des §. 12 beziehen soll. Was den ersten Punkt anlangt, so hat der Abg. v. Biedermann bereits die Schwierigkeit angedeutet, welche eine authentische Interpretation des Gesetzes in Bezug auf diesen Punkt haben wird. Ich habe mir Mühe gegeben, die Fassung einer Interpretation aufzufinden, welche ich meinem Minoritätsgutachten anschließen könnte, um auch diesen Wunsch der Petenten zur Erledigung zu bringen, ich mußte aber daran verzweifeln. Es wird außerordentlich schwer sein, auch auf dem Wege, welchen Abg. v. Biedermann angedeutet hat, nämlich den Bezirk in Bezug auf das Blatt zu verstehen, dergestalt, daß es der Bezirk sei, für welchen das Blatt erscheint. Ich glaube, da wird man in der Regel den Ansprüchen der Eigenthümer des Blattes selbst begegnen, welche glauben, daß ihr Bezirk das ganze Land, ja wo möglich ganz Deutschland sei; und wenn man denjenigen Bezirk annehmen wollte, den sich der Redacteur eines Blattes gedacht hat, so würde man in der Belästigung noch weiter kommen, als man jetzt schon gelangt ist. Eben so wenig wird eine andere Art Bezirksbestimmung auf völlig durchschlagende und jeden Zweifel beseitigende Weise möglich sein. Ich habe davon absehen

müssen. Dagegen ist unverkennbar, daß das Hervordringen dieser lebhaften Klagen über §. 12 des Pressgesetzes, besonders veranlaßt worden ist, durch die außerordentliche Häufung der Wahlen in der letzten Zeit, eine Häufung, die man allerdings zu der Zeit, wo das Gesetz gegeben wurde, wohl nicht in der Weise voraussetzen konnte, als sie stattgefunden hat. Nun sind die Wahlbekanntmachungen allerdings häufig sehr lang, sie müssen meist öfter wiederholt werden; bei der Kleinheit der Wahlabtheilungen trifft es sich häufig, daß dasselbe Blatt die Wahlbekanntmachungen von verschiedenen Seiten gleichzeitig aufnehmen muß, und es ist nicht zu verkennen, daß dadurch den Blättern in der letzten Zeit ein großer Theil des Raums genommen worden ist, den sie auf productivere Weise hätten verwenden können. Dazu kommt, daß es überhaupt zweifelhaft ist, ob man die Wahlausschüsse im Sinne des §. 12 als Behörden behandeln könne. Die jetzige Interpretation ist nun allerdings factisch dahin gegangen, daß man auch die Bekanntmachungen der Wahlausschüsse und alles auf die Wahl Bezügliche unter §. 12 zu subsumiren habe. Ich wünsche das beseitigt zu sehen. Abg. v. Biedermann hat mich aber durch sein Amendement noch auf eine andere Rücksicht aufmerksam gemacht, die wohl auch ins Auge gefaßt zu werden verdient, und ich wünsche auch solche Bekanntmachungen ausgeschlossen zu sehen, welche sich auf Vermögensverwaltung, also auf das eigentliche materielle und privatrechtliche Interesse einzelner Corporationen und des Staats, insofern er Vermögen besitzt, beziehen. Solche Bekanntmachungen können allerdings aus einem ganz andern Gesichtspunkte behandelt werden, als solche, welche lediglich im Staatsinteresse erfolgen, und ich habe daher nicht Anstand genommen, mich dem Amendement des Abg. v. Biedermann anzuschließen und es meinem Minoritätsgutachten einzuverleiben. Der Abg. Dufour hat, wenn ich nicht irre, ganz richtig einen Punkt hervorgehoben, auf dessen bestimmtes Eintreten in Zukunft ich Sie aufmerksam mache, wenn Sie heute §. 12 aufheben sollten. Ich sage Ihnen dann mit ziemlicher Bestimmtheit voraus, daß Petitionen im ganz entgegengesetzten Sinne für nächsten Landtag kommen werden, Beschwerden von Zeitungsredactionen, von Zeitungsinhabern über ganz unrechtmäßige einseitige Begünstigung, welche einem einzelnen Blatte dadurch zu Theil werde, daß es Behörden zu ihren Bekanntmachungen ausschließlich verwenden, Beschwerden darüber, daß man sich durch diesen oder jenen Vortheil habe bestimmen lassen, das eine oder andere Blatt zu begünstigen. Das wird ganz bestimmt nicht ausbleiben, und wir werden nachher in die unangenehme Lage kommen, das Votum bereuen zu müssen, welches wir etwa heute abgegeben haben. Etwas ganz Anderes ist es und wird es sein, wenn man durch eine bestimmtere Einteilung der Verwaltungsbehörden und dadurch, daß die Patrimonialbehörden ganz aufhören, zu einer einfacheren und übersichtlicheren Einrichtung des officiellen Bekanntmachungs-